

Zusammenfassende Darstellung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 24 UVPG

Vollzug der Abgrabungsgesetze;

Trockenbaggerung mit anschließender Wiederverfüllung der Trockengrube mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub bis zur Zuordnungsstufe Z 1.1 auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 613 (Tfl.), 613/1, 613/2 und 613/3 der Gemarkung Remshart

Für das Vorhaben ist der Anlage 1

Nr. 17.2.1

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche?	5,8 ha
Sind benachbarte Flächen hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	Ja, 4,6 ha
Sind frühere, bisher nicht uvv-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	---
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	10,4 ha

1. Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Stolpern oder Stürzen sowie die im Abbau eingesetzten Maschinen
- Emissionen (Schall und Abgase)
- Einschränkungen des Naherholungswerts

1.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Rodung von Waldflächen
- Zerstörung von Lebensraum
- Emissionen (Schall und Abgase)

1.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

- Staubentwicklung auf den Fahrwegen möglich
- Freisetzung von CO₂ durch die Öffnung des Bodens
- Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes (LSG) 0493 durch den Abbau kann sicher ausgeschlossen werden.
- Das derzeit vor allem durch Land- und Forstwirtschaft geprägte Landschaftsbild wird lokal verändert. Der Abbau stellt sowohl in Morphologie als auch Farbgebung einen optischen Kontrast zum umgebenden Waldgebiet dar
- Durch den Abbau wird in das vorhandene pedologische Gefüge eingegriffen
- Der Boden steht während des Abbaus nicht mehr als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen zur Verfügung; als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen nur noch eingeschränkt.
- Die Nährstoffkreisläufe sind während des Abbaus unterbrochen. Die Wasserregulierungsfunktion ist eingeschränkt, jedoch ohne das Grundwasser zu gefährden
- Fläche für Siedlung und Erholung: Während des Abbaus nicht möglich
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung: Während des Abbaus nicht möglich.
- Wasserschutzgebiete in der Umgebung
- Eine Gefährdung des direkt unterhalb des Abbaubereichs gelegenen Grundwassers ist theoretisch möglich

1.4 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Die Bauensembles der Ortsteile Harthausen und Remshart stellen schützenswerte Kulturgüter dar

- Etwaige bisher unentdeckte Bodendenkmäler auf der Planungsfläche stellen ebenfalls schützenswertes Kulturgut dar
- An Sachgütern sind die Hochspannungsleitung südöstlich und die St 2510 zu nennen

1.5 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Besondere kumulative negative Wirkungen des Standortes in Bezug auf die im Raum gegebenen Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrsstraßen, Abbauflächen und die Siedlungsgebiete, vor allem durch Lärm und Staub sowie besondere Wechselwirkungen, die nicht bereits mit der Untersuchung der einzelnen Schutzgüter erfasst wurden, haben sich nicht ergeben

2. Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

1.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Zutritt zur Abgrabungsfläche ist für Unbefugte untersagt (Hinweisschilder)
- modernes Gerät mit den entsprechenden emissionsschutzrechtlichen Zulassungen
- Abbaugelände befindet sich dabei abseits von Wohnbebauung oder anderer stark frequentierter Bereiche
- einschlägigen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften für Mitarbeiter
- Einschränkung der Zugänglichkeit besteht lediglich temporär für die Dauer des Abbaus und der Wiederverfüllung in noch nicht rekultivierten Abschnitten

1.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Schrittweiser Abbau zur Begrenzung von Störungen und Eingriffen in Lebensräume
- Markierung und Erhalt des durch Grünfrösche besetzten Baggerlochs am westlichen Rand der aktiven Abbauflächen bis zum Beginn weiterer Abgrabungen im Winter
- Kennzeichnung und sachgerechte Fällung von potentiellen Biotopbäumen (Totholz- bzw. Höhlenbäume) durch eine(n) qualifizierten Experten/-in
- Reduktion von Emissionen von Staub und Lärm im Umfeld der Abbaufläche durch moderne geräuscharme Maschinen
- vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern.

1.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

- Die ursprüngliche Geländemorphologie wird nach Abschluss des Abbaus wiederhergestellt
- Wässerung der Fahrwege an trockenen Tagen
- Im Zuge der Rekultivierung und der damit einhergehenden Wiederaufforstung wird die temporär entfernte CO₂-Senke neu geschaffen
- Aufforstung einer 3,35 ha großen, externen Fläche, was den Verlust der CO₂-Senke Wald begrenzt
- Das Abbaugelände wird nur von wenigen Punkten abseits des Ortsbildes einsehbar sein
- Die umgebende Waldfläche sowie ein verbleibender Waldmantel dienen als permanenter Sichtschutz von allen Richtungen
- schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen
- Bodenkundliche Baubegleitung wurde beauftragt
- Nach Abschluss der Rekultivierung steht das Areal wieder in vollem Umfang als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts mit Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen sowie Fläche für Siedlung und Erholung und Standort für forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung

- Die Grundwasseroberfläche liegt mit ca. 489 m ü. NN ca. 7 m unterhalb der Abbausohle. Das Grundwasser wird auf der gesamten Fläche nicht aufgeschlossen. Das direkt unterhalb des Abbaugebiets gelegene Grundwasser wird durch verschiedene Vorsichtsmaßnahmen geschützt
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Abbaubereich ist stark reglementiert. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf dem Abbaugelände findet nicht statt. Die Betankung erfolgt mobil mit Tankfahrzeugen im asphaltierten Zufahrtsbereich. Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge werden täglich auf technische Defekte hin untersucht. Im Schadensfall steht geeignete Ausrüstung (z.B. Ölbindemittel) für die Gefahrenabwehr zur Verfügung.
- Eine Gefährdung der beiden genannten Wasserschutzgebiete kann gesichert ausgeschlossen werden, weil sich das Grundwasser im Planungsgebiet nach Nordosten in Richtung Donau bewegt

1.4 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Die Sichtachsen der Bauensembles werden durch den Abbau nicht beeinträchtigt
- Im Planungsgebiet selbst sind keine Bodendenkmäler nachgewiesen
- Zur Hochspannungsleitung besteht ein Abstand von über 200 m. Zu allen Straßen und Wegen werden mindestens die erforderlichen Sicherheitsabstände von 10 m eingehalten.

1.5 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Besondere kumulative negative Wirkungen des Standortes in Bezug auf die im Raum gegebenen Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrsstraßen, Abbauflächen und die Siedlungsgebiete, vor allem durch Lärm und Staub sowie besondere Wechselwirkungen, die nicht bereits mit der Untersuchung der einzelnen Schutzgüter erfasst wurden, haben sich nicht ergeben

3. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

- Aufforstung externer Flächen
- Aufforstung der Abgrabungsfläche nach Wiederverfüllung als extensiver Laubmischwald, Abschnittsweise Rückführung in forstwirtschaftliche Nutzflächen nach Wiederverfüllung
- Wiederherstellung der CO₂-Senke Wald mit gut an die Folgen der globalen Erwärmung angepassten Baumarten.
- Langfristige Aufwertung durch Umbau zu Laubmischwald

Bemerkungen zur Abwägung:

Das geplante Abbauvorhaben greift vor allem in das Schutzgut Boden ein. Gleichzeitig werden jedoch die Funktionen „Nutzung als Rohstofflagerstätte“ und „Standort für Entsorgung“ genutzt. Die Eingriffe sind dabei vollständig reversibel, sodass nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Bodenfunktion ausgegangen werden muss.

Darüber hinaus wird in das Schutzgut Flora eingegriffen. Der Abbau macht eine Rodung des bestehenden Fichtenforstes erforderlich. Dieser Eingriff wird jedoch bereits mit Beginn der Maßnahmen durch Aufforstung eines Laubmischwaldes mit 3,35 ha auf einer externen Fläche teilweise kompensiert. Nach Abschluss der Maßnahmen wird das Planungsgebiet ebenfalls mit Laubmischwald wieder aufgeforstet. Langfristig führt die Planung also zu einer ökologischen Aufwertung und höheren floristischen Artenvielfalt.

Ein weiterer Eingriff erfolgt in das Schutzgut Fauna. Im Zuge der Rodungsmaßnahmen fallen Lebensräume vor allem für die Avifauna und für Fledermäuse weg. Diese werden allerdings nach Abschluss der Maßnahmen wiederhergestellt. Ferner entsteht während Abbau und Verfüllung möglicher neuer Lebensraum für geschützte Pionierarten wie die Kreuzkröte und die Gelbbauchunke sowie für den Wasserfrosch.

Ebenfalls vorübergehend beeinträchtigt ist das Schutzgut Landschaft. Dabei wird jedoch nicht in Schutzgebiete eingegriffen. Durch die Wiederherstellung der Geländemorphologie und die Wiederaufforstung im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen entsteht mittelfristig sogar eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

Für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit entsteht durch den temporären Wegfall von Raum zur Erholung zunächst eine Einschränkung. Weitere Einschränkungen ergeben sich hingegen nicht. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Raum jedoch ein höheres Erholungspotential aufweisen, das sich aus der optischen und ökologischen Aufwertung der Landschaft ergibt.

Das Schutzgut „Klima und Luft“ ist von der Maßnahme zunächst negativ, langfristig jedoch positiv betroffen: Kurzfristig entstehen durch die Maßnahme CO₂-Emissionen durch das Öffnen des Bodens. Weitere Emissionen ergeben sich durch den Betrieb des Abbaugeräts und von LKW's für den Transport. Langfristig stehen diesen Effekten eine Aufforstung und damit Wiederherstellung der CO₂-Senke auf vergrößerter Fläche mit klimagerechtem Laubmischwald entgegen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann gesichert ausgeschlossen werden, da über dem Grundwasser eine ausreichend große Deckschicht verbleibt, die es vor Einwirkungen schützt. Trinkwasserschutzgebiete in der Nähe des Abbaubereiches werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, da das Abbaubereich nicht im Grundwasseranstrom bestehender Trinkwasserschutzgebiete liegt.

Durch die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

07.01.22 Landratsamt Günzburg, FB 42 Krist